



Themen in diesem Rundschreiben:

1. Dürrehilfe Schleswig-Holstein 2018/19

1. Dürrehilfe Schleswig-Holstein 2018/19

Das Antragsverfahren zur Dürrehilfe ist eröffnet. Anträge können bis zum **30. November** online gestellt werden. Grundsätzlich sind nur 50% des entstandenen Dürreschadens entschädigungsfähig. Die Bagatellgrenze liegt bei 2.500 € Hilfsbetrag, d.h. bei einem errechneten Dürreschaden von z.B. 4.000 € würde der Antrag abgelehnt werden. Wie hoch der Dürreschaden tatsächlich ausfällt, kann erst mit dem Abschluss des laufenden Wirtschaftsjahres 18/19 nachgewiesen werden. Wir empfehlen deswegen, auch auf eine Abschlagzahlung in 2018 zu verzichten. Die Anträge mit Abschlagszahlung müssen schon bis zum 02. November gestellt werden. Die wesentlichen Kriterien wurden bereits in der Mitglieder-Info 20 skizziert. Hier soll noch einmal genauer dargestellt werden, welche Punkte für eine Beihilfe erfüllt sein müssen.

➤ **Ernteeinbußen von 30%**

Die Naturalerträge von Acker- und Grünland müssen mehr als 30% geringer sein als im Schnitt der letzten drei Jahre. In der nachfolgenden Tabelle ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

Kultur	Ø Ertrag 2015, 2016, 2017 in dt/ha	Ertrag 2018 dt/ha	Ertragsänderung	Erntefläche 2018 ha	Anteil an der Gesamtfläche	Gewichtete Ertragsveränderung
Wi-Roggen	80	40	-50%	15	0,14	-7
Grassilage	100	60	-40%	45	0,43	-17,2
Silomais	400	300	-25%	40	0,38	-9,5
Raps	40	30	-25%	5	0,05	-1,25
Summe				105	1,00	-34,954

Beispiel in Anlehnung an Quelle: MELUND

➤ **Prosperitätsgrenze 120.000 € Ehegatten/90.000 € Ledige**

Die Prosperität ist die Summe der **positiven** Einkünfte, Verluste dürfen nicht berücksichtigt werden!

Einkünfte		
Landwirtschaft	30.000	30.000
Gewerbe z.B. Photovoltaik	5.000	5.000
Vermietung	-8.000	-
Summe Einkünfte	27.000	
Summe positive Einkünfte		35.000

Quelle: MELUND

➤ **Kein hohes Einkommen aus Gewerbe**

Einkünfte aus Gewerbe dürfen nicht mehr als 35% der gesamten Einkünfte ausmachen. Hierzu zählen vor allem Einnahmen aus Windkraft, Biogas, Photovoltaik. Dieses ist auf dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.

➤ **Leistungsfähigkeit des Betriebes**

Der Dürreschaden muss größer sein als der durchschnittliche „Cash flow III“ (Gewinn – Entnahmen – Tilgung + Abschreibung) der letzten drei vorliegenden Wirtschaftsjahre.

Agrar Beratung Nord e. V.



Unabhängige Unternehmensberatung und Biogas-Spezialwissen aus einer Hand

Mitglieder-Info Nr. 21/2018

17.10.2018

Seite 2 von 2

➤ **Betrieb ist nicht existenzgefährdet**

Der Betrieb darf ohne Dürre nicht existenzgefährdet sein. Dieser Punkt kann unter Einbeziehung der Hausbank geprüft werden. Vor allem geht es aber darum, dass der Betrieb nicht zahlungsunfähig ist oder bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

➤ **Privat Vermögen**

Das anrechenbare Privatvermögen besteht laut Richtlinie aus: „Bankkonten (Girokonten und Sparguthaben), Wertpapierdepots (z.B. Aktien, Fonds, Zertifikate etc.)“ **Stichtag dafür ist der 30.06.2018.** Eine entsprechende Bescheinigung der Hausbank ist dem Antrag beizufügen! Ist das Privatvermögen höher als das 1,5-fache des Dürreschadens, gibt es keine Beihilfe. Der Freibetrag des Privatvermögens beträgt 50% des Dürreschadens.

Vor der Antragstellung muss der Cash flow III und der entstandene monetäre Dürreschaden errechnet werden.

Weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite des MELUND www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landwirtschaft/Duerreilfe.html

Ihr ABN-Beraterteam